
Satzung
Naturschutzverein Neandertal e.V.

gültig ab 21.10.2015

§1

Der Verein führt den Namen „Naturschutzverein Neandertal e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Mettmann. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Naturschutzverein Neandertal e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 durch Förderung der Bestrebungen zum Schutze und zur Pflege des Landschaftsbildes und der Erhaltung gefährdeter Gegenstände von künstlerischem, geschichtlichem und wissenschaftlichem Wert. Zu diesem Zweck ist er am Betrieb des eiszeitlichen Wildgeheges im Naturschutzgebiet Neandertal beteiligt. Er kann Eigentum an Grundstücken und beweglichen Sachen erwerben.

2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Ablösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Gebietsbeschränkung

Das räumliche Arbeitsgebiet ist das Naturschutzgebiet Neandertal.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Er ist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vorher erfolgen.

3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über die Verleihung oder Entziehung der Ehrenmitgliedschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Personen.

§ 5

Ausschluss eines Mitgliedes

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder das Interesse des Vereins geschädigt hat, oder wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachgekommen ist oder aus einem anderen wichtigen Grund.

2. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt ist, Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

3. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.

§ 6

Beitrag

1. Zur Durchführung der im § 2 genannten Zielsetzung wird von den Mitgliedern ein jährlicher Beitrag erhoben.

Die Einzelmitgliedschaft beträgt mind. 20 €, die Familienmitgliedschaft beträgt mind. 30 €. Anpassungen der Beitragshöhe werden zukünftig über einen Anhang zur Satzung geregelt.

2. Über die Änderung des jährlichen Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die Beitragsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

2. Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung der im § 2 festgesetzten Aufgaben wird durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder ein Beirat gewählt, dem mindestens 5 Beisitzer angehören. Die Mitglieder des Beirats sollen nach fachlichen Gesichtspunkten gewählt werden.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins sowie der Beirat werden durch die Mitgliedschaft für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem Geschäftsführer.

Die gesetzliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 9

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung. Die laufende Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer.

2. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

3. Die Tätigkeit des Vorstandes und des Beirates ist ehrenamtlich.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt. Der Vorsitzende des Vorstandes muss eine solche einberufen, wenn der Vorstand mit Stimmenmehrheit dies beschließt oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch schriftliche Einladung oder per E-Mail an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes.

Die besondere Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Zwischen Einberufung und Versammlung muss mindestens eine Frist von einer Woche liegen. In Fällen der Dringlichkeit kann die außerordentliche Mitgliederversammlung auch mit einer Frist von drei Tagen einberufen werden.

4. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates,
- c) Änderung des jährlichen Mindestbeitrages,
- d) Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben,
- e) Genehmigung der Jahresrechnung,
- f) Bestellung der Kassenprüfer,
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages des kommenden Geschäftsjahres.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist. Die Beschlussfähigkeit kann nur unmittelbar vor einer Abstimmung angezweifelt werden.

6. Ist über eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt worden, und wird die Mitgliederversammlung deshalb zum zweiten Male ohne Frist und ohne besondere Einladung und Bekanntmachung einberufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig.

7. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei

Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

8. In der Mitgliederversammlung hat jede natürliche und juristische Person eine Stimme.

§ 11

Protokoll

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13

Auflösung

1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes aufgelöst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Mettmann, Untere Landschaftsbehörde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben auf dem Gebiete der Heimatpflege und Heimatkunde zu verwenden hat.

Die Satzung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. Oktober 2015.

Mettmann, im November 2015

.....

Prof. Dr. Gerd- C. Weniger

1. Vorsitzender

.....

Otto Kahm

Geschäftsführer

Eingetragen beim Amtsgericht Wuppertal, Vereinsregister,
Registerblatt 10224 am 25.02.2016.